

**Friedhofsgebührensatzung  
des Kirchengemeindeverbandes Fahner Land für den Friedhof Bienstädt**

**Vom 21.09.2016**

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1    Gebührenpflicht
- § 2    Gebührensschuldner
- § 3    Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4    Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5    Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6    Nutzungsgebühren
- § 7    Bestattungsgebühren
- § 8    Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9    Gebühren für die Grabberäumung
- § 10   Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11   Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12   Verwaltungskosten
- § 13   Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Bienstädt, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
  1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

## **§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

## **§ 5 Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Kirchengemeindeverband Fahner Land über

Pfarramt Friemar, Pfarrstraße 3, 99869 Friemar

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## Abschnitt 2: Gebührentarif

### § 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Urnengrabstätte	380,00 €
2. Einzelerdgrabstätte	510,00 €
3. Doppelerdgrabstätte	770,00 €
4. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte (inklusive <del>einmaliger</del> <i>aller</i> Herstellungs- und Pflegekostenbetrag)	800,00€

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Urnengrabstätte	19,00 €
2. Einzelerdgrabstätte	25,50 €
3. Doppelerdgrabstätte	38,50 €

### § 7 Bestattungsgebühren entfällt

### § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden keine Gebühren erhoben, da die Kosten durch Dienstleister in Rechnung gestellt werden.

## **§ 9 Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- |      |  |         |
|------|--|---------|
| 1.   | für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen |         |
| 1.1. | bei einstelligen Wahlgräbern   | 100,00€ |
| 1.2. | bei mehrstelligen Wahlgräbern  | 150,00€ |
| 2.   | für die Beseitigung von Grabeinfriedungen  | 40,00€  |
| 3.   | für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs                  | 30,00€  |
| 4.   | für die Beseitigung sonstigen Zubehörs   | 10,00€  |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

## **§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte jährlich 20,00 € Gebühren erhoben.

## **§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche entfällt**

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung        | 10,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 20,00 € |
| 3. | Genehmigung einer Umbettung                                       | 50,00 € |
| 4. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten         | 30,00 € |
| 5. | Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende         | 10,00 € |
| 6. | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden                      | 20,00 € |

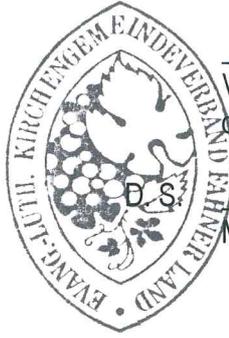
## **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bienstädt

Friedhofsträger:  
Friemar, 21.9.2016  
Ort, den

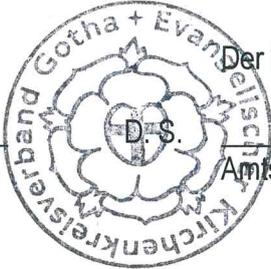


A. Elert  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*

Axel Friedrich  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1.  
Kreiskirchenamt



Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Gotha, den 4.10.2016

J. Höll  
Amtsleiter

Hänel  
Kirchenrat

2.  
Landratsamt Gotha

Die Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Fahner Land für den Friedhof Bienstädt vom 21.9.2016 wird hiermit genehmigt.

*↳ mit Beschluss des LRA Gotha vom 1.12.2016*

Gotha, den

D. S.

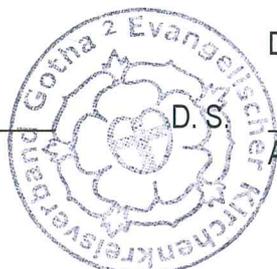
**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes Fahner Land am 21.09.2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Bienstädt wurde dem Kreiskirchenamt Gotha als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 4.10.2016 unter dem Aktenzeichen 9/10K330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Das Landratsamt Gotha hat am 1.12.2016 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Fahner Land für den Friedhof Bienstädt wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt



Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Gotha, den

Stimm  
Amtsleiter

Hänel  
Kirchenrat